



Der Magistrat

Aartalbahn Infrastruktur GmbH  
Moritz-Hilf-Platz 2  
65199 Wiesbaden

Dezernat für  
Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Stadträtin Sigrid Möricke

3. Mai 2015

Bewilligung eines Zuschusses zur Instandsetzung und Instandhaltung der Infrastruktur der historischen Aartalbahn an die Aartalbahn Infrastruktur GmbH auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 26.03.2015 (Nr. 0072), der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden, Stand 01.07.2012, des Betrauungsverwaltungsaktes vom 03.Mai 2015 und der Betrauung vom 03.Mai 2015

Ihr Antrag vom 23.April 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Zuschussantrag vom 23.April 2015 erteilen wir Ihnen nach § 12 Abs. 3 der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden, Stand 01.07.2012, sowie der §§ 4 und 6 des Betrauungsaktes vom 03.Mai 2015 folgenden

### ZUSCHUSSBESCHEID

Wir bewilligen hiermit

1. einen laufenden jährlichen Zuschuss für die Instandhaltung der Strecke in Höhe von bis zu 162.000 EUR brutto,
2. einen laufenden jährlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 9.010 EUR brutto für die Miete des Bahnhofs Dotzheim,
3. einen einmaligen Investitionszuschuss bis zum Höchstbetrag von bis zu 600.000 EUR brutto,
4. eine modifizierte Ausfallbürgschaft in Höhe von bis zu 400.000 EUR brutto.

Der Zuschuss ist zweckgebunden für die Instandsetzung und Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur der Aartalbahn auf dem im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden gelegenen Streckenabschnitt zu verwenden.

6. Skonti und Rabatte sind stets auszunutzen.
7. Der laufende jährliche Zuschuss für die Instandhaltung der Strecke wird für das Jahr 2014 nur zeitanteilig für die Monate November und Dezember gewährt.
8. Der Zuschuss in Höhe von bis zu 9.010 EUR brutto für die Miete des Bahnhofs Dotzheim in den Jahren 2014 und 2015 ist bereits Bestandteil des Zuschussvertrages zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und Nassauische Touristikbahn e. V. vom 29.08.2014, so dass in 2014 und 2015 insoweit kein weiterer Zuschuss gewährt wird.
9. Voraussetzung für die Zahlung des Zuschusses ist die Bestandskraft des Zuschussbescheides. Diese tritt einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides ein, es sei denn Sie erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichten. Dann wird der Bescheid bereits mit dem Eingang der Einverständniserklärung beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, bestandskräftig.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

I. Bestandteile des Zuschussbescheides sind:

1. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 26.03.2015 (Nr. 0072),
2. Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden, Stand 01.07.2012,
3. Betrauungsbescheid vom 03.Mai 2015
4. Betrauungsakt vom 03.Mai 2015

II. Nebenbestimmungen

Zu 1 und 2: Die laufende Zahlung des jährlichen Zuschusses steht unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Mittel im jeweiligen Haushaltsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden veranschlagt sind. Weitere Voraussetzung ist, dass sich die Höhe des jährlichen Zuschusses aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan des Zuschussempfängers ergibt. Es wird insoweit auf die Regelungen des § 4 Abs. 1 bis 6 des Betrauungsaktes vom 03.Mai 2015 verwiesen.

Zu 3: Der Investitionszuschuss zur Instandsetzung der Strecke zur Wiederaufnahme des Museumseisenbahnverkehrs kann nur entsprechend dem Fortschritt der Instandsetzungsarbeiten und der Entstehung von Ausgaben in Teilbeträgen auf gesonderten Antrag angefordert werden. Dem Antrag sind eine Beschreibung der jeweiligen Investitionsmaßnahme, Kostenvoranschläge und ein Zeitplan beizufügen. Nach Abschluss der Gesamt-Investitionsmaßnahme ist eine Schlussabrechnung vorzunehmen und vorzulegen. Sofern die Gesamt-Investitionskosten den Zuschussbetrag nicht erreichen, ist ein etwaig überzahlter Betrag zurückzuzahlen. Der Investitionszuschuss ist bis 31.Dezember.2020 in Anspruch zu nehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht in Anspruch genommene Zuschussmittel verfallen. Beginn und Beendigung der jeweiligen Maßnahmen sind unverzüglich anzugeben.

Zu 4: Die modifizierte Ausfallbürgschaft wird nur für Darlehensverpflichtungen der Zuschussempfängerin gegenüber Banken und Sparkassen übernommen werden, sofern dies für die Erneuerung der Brücke über die Flachstraße erforderlich ist. Der Anforderung der Bürgschaftsgestellung sind eine Beschreibung der Maßnahme, ein Kostenvoranschlag und ein Zeitplan beizufügen.

III. Weitere Nebenbestimmungen

1. Voraussetzung für die Vergabe von Auftragsarbeiten und die Zahlung der Zuschüsse sowie die Stellung der Bürgschaft ist die Bestandskraft dieses Zuschussbescheides.
2. Dieser Zuschussbescheid steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Widerruf richtet sich nach § 49 HVwVfG sowie § 15 der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden.
3. Die Zuschüsse sind, ggf. verzinslich, zurückzuerstatten, soweit der Zuschussbescheid unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
4. Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist gemäß § 20 der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden ein entsprechender, ordnungsgemäß erstellter Verwendungsnachweis vorzulegen.
5. Werbekosten und Repräsentationsaufwendungen werden nicht erstattet.



Tagesordnung II Punkt 14 der öffentlichen Sitzung am 26. März 2015

Vorlagen-Nr. 15-V-20-0009

NTB-beihilferechtliche Überprüfung

---

**Beschluss Nr. 0072**

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf die Stadtverordnetenbeschlussfassung (0249) vom 17. Juli 2014 Beschlusspunkt 2 (Prüfauftrag zur Beihilfe) Bezug genommen wird. Es soll eine beihilfenrechtliche Betrauung der Aartalbahn Infrastruktur Gesellschaft GmbH erfolgen, um Förderungen durch Zuschüsse und Ausfallbürgschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden an das Unternehmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Aartalbahn beihilferechtlich abzusichern.
2. Es wird beschlossen, dass
  - a. die beigefügte Betrauungsvereinbarung (Anlage) der Aartalbahn Infrastruktur Gesellschaft GmbH abgeschlossen wird;
  - b. Dezernat IV *einen* Zuschussbescheid erteilt, der - gemäß Stadtverordnetenbeschlussfassung (0249) vom 17. Juli 2014, hier *Ziffern* 6.) und 7.) - umfasst:
    - Einen laufenden jährlicher Zuschuss für die Instandhaltung der Strecke in Höhe von 162.000 € brutto an die Aartalbahn Infrastruktur Gesellschaft GmbH;
    - einen einmaligen Investitionszuschuss in Höhe von 600.000 € brutto an die Aartalbahn Infrastruktur Gesellschaft GmbH;
    - eine modifizierte Ausfallbürgschaft, gewährt von der LH Wiesbaden, in Höhe von 400.000 € an die Aartalbahn Infrastruktur Gesellschaft GmbH.
    - einen zweckgebundenen jährlichen Zuschuss in Höhe von 9.010 € für die Miete des Bahnhofs Dotzheim an die Nassauische Touristik-Bahn (NTB).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - a. eine Notifizierung eine eindeutige beihilferechtliche Absicherung darstellt - die gewählten - von Ernst & Young empfohlene - beihilferechtliche Maßnahme dem aufwendigen Antrag bei der EU vorgezogen wird;
  - b. die Aartalbahn Infrastruktur Gesellschaft GmbH eine verbindliche Auskunft bezogen auf den Zuschussbescheid und der Betrauungsvereinbarung beim zuständigen Finanzamt einholt;
  - c. eine ausschreibungsfreie Vergabe auf Grund des Umstandes gewählt wurde, da die Aartalbahn Infrastruktur Gesellschaft GmbH der einzige Anbieter ist, der die Instandsetzung und Unterhaltung der Aartalbahn vornehmen kann und da nur sie den (Pacht-) Besitz an der Strecke innehat.
4. Die Berichte des Dezernats IV „Verwendungsnachweis Versicherungsleistungen“ und „Berücksichtigung des Denkmalschutzes“ vom 23.03.2015 werden zur Kenntnis genommen.

(Ziffern 1 bis 3 antragsgemäß Magistrat 17.03.2015 BP 0186 Ziffer I,  
Ziffer 4. antragsgemäß Magistrat 24.03.2015 BP 0204 Ziffer 1)

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .03.2015  
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .03.2015  
im Auftrag

1. Dezernat VI i. V. m. Dezernat IV  
mit der Bitte um weitere Veranlassung
2. Abdruck:  
Dezernat IV  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock